

Originalstellungnahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 17.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Städtebau und Ortsplanung

Die Gemeinde Stapelfeld beabsichtigt mit der Teilaufhebung der Satzung die planerischen Voraussetzungen für den Bau eines Umspannwerkes, welches für den Betrieb der neu errichteten Müllverbrennungsanlage im Jahr 2024 nötig ist, zu schaffen.

Planungsrechtlich ist ein Umspannwerk im Plangebiet derzeit unzulässig, da der Bebauungsplan Nr. 10 und seine 1. vereinfachte Änderung ein 'Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien' festsetzen.

Mit der Aufhebung der Satzung ist es möglich für das geplante Umspannwerk eine Baugenehmigung als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beantragen, da dann die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Vorhaben als öffentlicher Belang nicht mehr entgegenstehen.

Parallel beabsichtigt die Gemeinde mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 und der 36. Änderung des Flächennutzungsplans die Neuordnung der sowohl im B-Plan 10 festgesetzten Sondergebietsflächen „Erwerbsgärtnerei“ als auch der nicht mehr benötigten Flächen des Altstandortes der Müllverbrennungsanlage zugunsten einer Bereitstellung von Gewerbeflächen für örtliche und ortsangemessene Betriebe. Entsprechend soll im künftigen B-Plan 19 auch eine Fläche für Ver- und Entsorgung „Umspannwerk“ planerisch gesichert werden.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Art der Vorgehensweise seitens des Kreises Stormarn bestehen nicht.

Voraussetzung für eine solche Teilaufhebung ist, dass der in Kraft bleibende Teil der Satzung selbstständig fortbestehen kann und sich keine abwägungsrelevanten Auswirkungen auf diesen Teil ergeben. Es wird empfohlen, dies in der Begründung kurz darzulegen.

Zudem sollte aus der Aufhebungssatzung die Abgrenzung des Teilbereichs, für den der Plan aufgehoben werden soll, und damit der verbleibende Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans eindeutig erkennbar sein. Um den Zustand des Plangebietes so genau und vollständig erkennen zu lassen, wird eine Darstellung des Ursprungs-Bebauungsplans empfohlen, die dessen gesamten Geltungsbereich umfasst, und in der der Aufhebungsbereich deutlich kenntlich gemacht ist.

Da in der für den Plangeltungsbereich wirksamen 14. Änderung des Flächennutzungsplans die Fläche noch als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Erwerbsgärtnerei“ dargestellt ist, wäre zu prüfen, ob ein paralleles Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan notwendig wird.

Originalstellungennahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 17.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 45 Abfall, Boden und Grundwasserschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Bodenschutz

Das geplante Umspannwerk befindet sich auf dem Gelände eines ehemaligen Gärtnereibetriebes. Ein Gutachten über einen Teil der Gärtnerei (der hier aber nicht den überplanten Bereich betrifft) weist vereinzelt lokale Bodenbelastungen auf, die aber für die Planung eines Umspannwerkes kein Problem darstellen sollten.

Sollten bei Erdarbeiten auffällige Böden angetroffen werden, so sind diese nach den gültigen Vorschriften zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten.

Originalstellungennahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 17.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 55 Naturschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Naturschutz

Durch die Teilaufhebungen soll die Voraussetzung geschaffen werden, ein an diesem Standort zum Betrieb der benachbarten Müllverbrennungsanlage erforderliches Umspannwerk als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB realisieren zu können. Für diese Vorgehensweise werden vor allem zeitlich Gründe, d.h. eine rasche Inbetriebnahme genannt. Vorgesehen ist dann eine nachgelagerte Bauleitplanung.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die Teilaufhebungen der B-Pläne nicht berührt. Daher werden keine Bedenkenvorgebracht. Im Rahmen der anschließenden Planung der Errichtung und des Betriebes des Umspannwerkes sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten.

Originalstellungennahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1000	Details
eingereicht am: 17.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 44 Straßenverkehrsangelegenheiten Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Sollte die Planung eine Zufahrt zur betroffenen Fläche von der Landesstraße 222 vorsehen, ist dies im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein abzustimmen.

Originalstellungennahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 17.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 2023-02-16 Stellungnahme an FD 52.pdf

Stellungnahme

Fachdienst Wasserwirtschaft

Gegen die Teilaufhebung der Satzung des B-Planes 10 bestehen hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Gemeinde verfolgt mit der Teilaufhebung der Satzung für den fraglichen Bereich das Ziel, die bauliche Umsetzung eines geplanten Umspannwerkes, welches für den Beginn des Betriebes der neu errichteten Müllverbrennungsanlage im Jahr 2024 nötig ist, zügig voranzubringen.

Mit der Aufhebung der Satzung ist es möglich für das geplante Umspannwerk eine Baugenehmigung gem. § 35 Abs. 1 Nr.3 BauGB zu beantragen.

Diese kann allerdings nur dann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers über das nächstgelegene Oberflächengewässer „Braaker Au“ aufgrund der dort bereits bestehenden hydraulischen Überlastung problematisch ist und frühzeitig planerisch in Angriff genommen werden muss bzw. alternative Lösungsansätze gesucht werden müssen.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.02.2023/
Mein Zeichen: Stapelfeld-Bplan10 inkl. Änd1-
Teilaufhebung/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 13.02.2023

**Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 nebst seiner 1. Änderung
der Gemeinde Stapelfeld
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Gemeinde Stapelfeld
über das Amt Siek
Hauptstraße 49
22962 Siek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 13.02.2023
Mein Zeichen: 741-2583/2021-9369/2021-UV-
17066/2023
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@lndl.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: +49-431-988-6-458129

15.02.2023

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10, einschließlich seiner 1. Änderung, der
Gemeinde Stapelfeld
Plangebiet: nördlich der Alten Landstraße und westlich der Autobahnabfahrt
Stapelfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der o.g. übermittelten Unterlagen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 10, inklusive dessen 1. Änderung der Gemeinde Stapelfeld wird forstbehördlicherseits
wie folgt Stellung genommen:

Das bislang gültige Baurecht zur Entwicklung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit
der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien' besteht innerhalb des Plangebietes
mittlerweile seit 40 Jahren. Es hat bislang jedoch keine Entwicklung diesbezüglich
stattgefunden. Auch künftig ist nicht mehr beabsichtigt, das Plangebiet einer
erwerbsgärtnerischen Nutzung zuzuführen. Durch die vorgenannte Teilaufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich seiner 1. vereinfachten Änderung werden folglich
Bauvorhaben nach § 35 BauGB beurteilt und die Außenbereichsvorschriften maßgeblich.

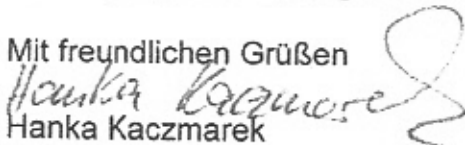
Im Außenbereich ist ein Vorhaben z. B. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht
entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der
öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen,
Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen
Betrieb dient.

Waldflächen, gemäß § 2 LWaldG, sind von der Teilaufhebung derzeit nicht betroffen.

Ich weise darauf hin, dass zur Gewährleistung eines weiterhin waldfreien
Flächenzustandes die gegenwärtige Brach-/Freifläche kontinuierlich zu unterhalten und
zu pflegen ist.

Unter der Voraussetzung der Beachtung des vorgenannten Hinweises bestehen gegen
die vorgelegten Unterlagen der Gemeinde Stapelfeld keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Hanka Kaczmarek